

Erfurt,

Gz.:

VIS:

Referat: Polizeivertrauensstelle

Referatsleiter/in: [REDACTED]

HR: 3

Auf dringende Bitte von [REDACTED] am Prozessauftakt gegen [REDACTED] vor dem AG Weimar am 04.01.2021, ab 9 Uhr, teilgenommen.

Der Gerichtssaal war trotz der derzeitigen Coronabeschränkungen stark von der Presse besucht, u.a. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED]. Für die Landespolizeidirektion war [REDACTED] anwesend.

[REDACTED], sei laut Aussage von [REDACTED], [REDACTED], werde erst zum Folgetermin am 21.01.2021 erscheinen.

Weiter waren im Publikum vereinzelt (frühere) Polizeiangehörige, auch aus der PI Weimar, anwesend.

Bereits während der Verlesung der Anklageschrift, u.a. [REDACTED], [REDACTED], wurde [REDACTED], [REDACTED], Jena, von [REDACTED] scharf ermahnt, weil er mit [REDACTED] gesprochen habe. [REDACTED] verwies darauf, dass es sich um ein ungebührliches Verhalten und eine beispiellose Respektlosigkeit handeln würde.

█ gab an, keine Angaben zur Sache machen zu wollen. In einer █ als „Opening Statement“ bezeichneten Erklärung gab █ an, █ sei bei der Hausdurchsuchung „nur dabei gewesen“. Durch eine █ „böswillig initiierte Falschdarstellung gegenüber der Presse“ seien bei █ Durchsuchungshandlungen durchgeführt worden, die nichts mit der Ursprungssache zu tun gehabt hätten. Aufgrund der „grotenschlechten Ermittlungen durch █“ seien selbst einfache Zeugenbefragungen erst 2019 durchgeführt worden, die Angelegenheit an sich hätte nach spätestens einem Monat abgeschlossen sein müssen.

Es handle sich bei der Durchsuchung „um eine Frechheit, die █ nur aus Rache betrieben habe“. █, der „rein gar nichts mit der Hausdurchsuchung zu tun habe“, sei durch die Presse „und dann noch über Radio LOTTE“ vorsätzlich Schaden zugefügt. Die Angelegenheit habe erhebliche Auswirkungen nicht nur auf █ gehabt, █. Obwohl █ nicht das Geringste zuzurechnen sei █. █ widerspreche daher █, fordere die Einstellung des Verfahrens und mache höchst hilfsweise █.

Zudem handle es sich z.B. bei der Frage nach den Dienstplänen nicht um geheimhaltungsbedürftige Dienstgeheimnisse, jeder könne diese mit einem einfachen Telefonat bei der Polizei erhalten. Auch habe █ die Daten an █ weitergegeben, dies sei in der Polizei üblich, nur so könnten Ermittlungsergebnisse erzielt werden. Beim █ handle es sich um einen wichtigen Polizeiinformanten (Anmerkung: laut █, handelt es sich bei █, der nicht für die Polizei tätig sei, █ aber kennen würde). Zudem habe █ beim Ausstieg aus dem Milieu helfen wollen.

Auf Nachfrage █ zum Verhältnis █ ging █ nicht ein. Auf die Frage nach der Zuständigkeit █ gab █ an, █ sei für Einbrüche zuständig gewesen. Da █ „völlig überfordert“ gewesen sei habe █ helfen müssen. Deshalb habe █ Zugriff auf die „Einbruchsgeschichten“ gehabt.

█ forderte als Beweis für seinen Vortrag die Beziehung des damaligen Videos über die Hausdurchsuchung.

█ verwies darauf, dass es sich um neue Ermittlungen gehandelt habe, die sich angesichts des Umfangs der Ermittlungen in einem üblichen Zeitrahmen bewegt hätten. Die Darstellung █, █ aus dem Milieu erretten und den Einbruchssachverhalt aufklären wollte, sei nicht nachvollziehbar. Hätte █ Erkenntnisse gewinnen wollen wäre eine Ladung/Zeugenaussage notwendig gewesen, die zu den Akten hätte genommen werden müssen. █ hielt dagegen, dass █ sich ordnungsgemäß verhalten habe, eine Befragung per WhatsApp sei „polizeiüblich“, „so laufe Polizeiarbeit im Allgemeinen ab“.

Das Gericht █, wollte aber über die weitere Vorgehensweise erst nach der Vernehmung █ entscheiden, die vorgezogen wurde.

█ erschien aufgrund des Vorziehens ihres Termins deutlich unter Stress stehend in dem Gerichtssaal. Nachdem █ mehrfach █ nannte hat █ █ darauf verwiesen, dass █ in Betracht käme. █ daraufhin auf dem Flur auf das Ende der Aussage von █ gewartet.

Nach Schilderung mehrerer Beteiligten habe █ wohl angegeben, dass █ über █ Anwalt Akteneinsicht gehabt habe. Es sei nicht hinreichend deutlich geworden, ob █ ein eigenes Erleben schilderte oder den Akteninhalt wiedergab. Zudem sei ein Belastungseifer nicht auszuschließen gewesen, „█ habe der Sache keinen Gefallen getan“. █ sei allerdings von █ und █ ganz erheblich provoziert worden. Auch █, █ danach als █ aussagte, sei auf der persönlichen Ebene erheblich angegriffen worden, u.a. mit Hinweisen, █ würde █ nicht lieben und sei █.

Auf dem Flur hat █ erzählt, █ habe in █ gewohnt, █. █ habe deshalb █ Post erhalten, geöffnet und ein Schreiben mit Hinweisen auf eine nichtbezahlte Rechnung auf Facebook gepostet. Möglicherweise habe █ den elektronischen Nachweis noch. █ unter Hinweis auf ein mögliches weiteres Strafverfahren um Prüfung gebeten.

█ schilderte █ glaubwürdig, dass es nicht zu █ gekommen sei, „█“. █ habe aber „ständig █ und █ auch Strafbefehle und so bezahlt, das habe █ halt mitgenommen, █ sei schön blöd, wenn █ das ohne Gegenleistung mache“.

Weiter [REDACTED] in der Pause [REDACTED] darauf hingewiesen, dass [REDACTED] auf dem Video nach Angaben [REDACTED] sinngemäß gesagt haben soll „durchsucht [REDACTED] mal, so eigensicherungsmäßig“, die Information sei aber nicht sofort hörbar (Anmerkung: lt [REDACTED] sei nicht sicher, dass es sich dabei um die Stimme von [REDACTED] handelt).

Laut Schilderung von Anwesenden sei die Aussage von [REDACTED] „unterirdisch“ bzw. „bizarr“ gewesen. Den Teil mit den Dienstgeheimnissen habe [REDACTED] „einschläfernd runtergeleiert“. [REDACTED] habe dann angemerkt „bevor wir alle einschlafen kommen Sie bitte zur Sache“. Dann sei es „richtig peinlich“ geworden, [REDACTED] habe selbst einfache Fragen wie „von welchem Handy stammen die Informationen?“ oder nach [REDACTED] ([REDACTED]) nur mit „weiß ich nicht“ beantworten können. [REDACTED] konnte sich nur noch dran erinnern, dass [REDACTED] gegen [REDACTED] wegen der Tankstellensache ein Verfahren wegen der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet habe.

**In einer Verhandlungspause kam es zu einer Konfliktsituation zwischen [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] dazwischengetreten.** Den Grund des Konfliktes [REDACTED] nicht selbst gehört. [REDACTED], und [REDACTED] haben [REDACTED] übereinstimmend berichtet, dass [REDACTED] von [REDACTED] eine Entschuldigung für das, was [REDACTED] in den letzten Jahren erlitten habe, gefordert habe.

Der Prozess wird am 21.01.2021 weitergeführt, geladen werden sollen [REDACTED] und [REDACTED] sowie erneut [REDACTED]. [REDACTED] hat [REDACTED] angegeben, dass [REDACTED] lediglich 14 Tage während einer Erkrankung von [REDACTED] mit der Sache befasst gewesen sei.

[REDACTED]

#### **Nachtrag:**

[REDACTED] hatte [REDACTED] im Nachgang zu der Gerichtsverhandlung darüber informiert, dass [REDACTED] Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen worden wäre. Es sei behauptet worden, dass statt – wie von [REDACTED] bislang geschildert – nicht [REDACTED] und [REDACTED], sondern [REDACTED] beim ersten Besuch nachts vor ihrer Tür gestanden hätten. Zudem sei bestritten worden, dass [REDACTED] damals mit [REDACTED] telefoniert habe.

■ könne nicht ausschließen, dass es sich um eine Falschaussage ■ ■  
■ ■ gehandelt habe. ■ ist bekannt, dass dies im dem derzeitigen Verfahren keine Rolle  
spielt, ■ fühle sich aber zu Unrecht der Lüge bezichtigt.

■ ■ zudem am 06.01.2021 bekannt, dass ■ ■ wohl eine Teilnahme an der Sit-  
zung am 21.01.2021 erwägt.

Über den o.g. Sachverhalt ■ ■ am 07.01.2021 im Rahmen des Jour Fixe mit Herrn LMB  
gesprochen. ■ ■ ihm mitgeteilt, dass ■ eine schriftliche Fixierung der Vorwürfe ■ ■  
■ ■, Termin mit ■ ■ sei für den 07.01.2021 nachmittags angedacht.

Herr Schlußinger bat, vorab eine Kommunikation mit ■ ■ zu führen und ihn bei  
der Abgabe zu beteiligen.

■ ■